

## Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“

### Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

### Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- P = Änderung der Planzeichnung
- L = Änderung der Legende
- T = Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
- B = Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
- H = Sonstiger Handlungsbedarf
- K = Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
- N = Nichtberücksichtigung
- V = Vorschlag wurde bereits berücksichtigt

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“**

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 18.08./30.10.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
24	Landesamt für Umwelt	24.11.2017	Es werden die Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.	Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde ebenfalls angeschrieben, die Untere Naturschutzbehörde hat eine Stellungnahme abgegeben (lfd. Nr.38)	K
24	ders., Fachbereich Immissionsschutz	22.11.2017	Den Hinweisen der letzten Stellungnahme zur Festsetzung von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen für die zum Zehlendorfer Damm orientierten Schlaf- und Kinderzimmer im WA 4 wurde gefolgt.  Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme bestätigt die Planung.	K
24	ders., Fachbereich Wasserwirtschaft	16.11.2017	Das Referat W13 hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zuletzt mit Schreiben vom 19.07.2017 eine Stellungnahme abgegeben. Da es auch zu den beabsichtigten Änderungen der Planung keine neuen Erkenntnisse zum Vorhaben gibt, behalten die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Die Stellungnahme zur Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan datiert vom 05.05.2017. Sie hatte keine Änderungen der Planung zur Folge. Die Abwägung erfolgt in der Abwägungstabelle zur Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.	K
31	Bbg. Landesamt für Denkmalpflege u. Arch. Landesmuseum, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	28.11.2017	Keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.	K
31	ders. Abt. Bodendenkmalpflege	06.11.2017	Die Belange der Bodendenkmalpflege sind korrekt übernommen, keine weiteren Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark	27.11.2017	<b>Fachdienst Umwelt</b> <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Änderungen betreffen bauliche Festsetzungen und konkretisieren die Planung von Pkw-Stellflächen im LSG „Parforceheide“. Im LSG ist ein grundsätzliches Bauverbot bestimmt (§ 4 der Verordnung über das LSG „Parforce-	Die Stellungnahme bestätigt die Vollziehbarkeit der Festsetzungen zur der Stellplatzanlage an der Zufahrtsallee östlich der Hakeburg. Im Umweltbericht wird ein diesbezüglicher Hinweis ergänzt.	B

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“**

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 18.08./30.10.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>heide“ vom 12. November 1997), auch für die Herstellung von Wegen, Straßen und Ähnlichem. Die Vereinbarkeit dieser Planung mit der LSG-Verordnung wurde vom Verordnungsgeber geprüft, mit dem Ergebnis, die Entscheidung an die Untere Naturschutzbehörde abzugeben. Die UNB stimmt dem Bebauungsplan in seinem derzeitigen Entwurf zu. Eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 LSG VO kann in Aussicht gestellt werden. Damit sind die Voraussetzungen von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt und der Schutzstatus des LSG steht dem Bebauungsplan nicht im Wege. Die UNB wird auf Vorhabenebene eine Eingriffsgenehmigung erteilen.</p> <p><b>Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde</b>  <i>Baudenkmalschutz:</i>  Die Festsetzung der Begrünung der Stellplatzfläche südlich G 11 durch die Verlängerung der Baumallee wird begrüßt. Gegen die Schaffung der Stellplatzflächen bestehen denkmalrechtlich grundsätzlich keine Bedenken. Wegen seiner herausgehobenen Lage ist die Gestaltung dieser Fläche mit seinen Belägen und deren Oberflächen im Genehmigungsverfahren zu regeln.</p> <p>Die gemeindlichen Schutzbestrebungen zu den „Ein-Mann-Bunkern“ werden denkmalrechtlich ausdrücklich begrüßt und sollten weiterverfolgt werden.</p> <p>Im Übrigen bestehen keine denkmalrechtlichen Bedenken zu den Veränderungen.</p> <p><i>Bodendenkmalschutz</i>  In den Planunterlagen ist das Schutzgut Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Im gesamten westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ist das Bodendenkmal Nr. 31228 Kleinmachnow</p>	<p>Die Stellungnahme bestätigt die Planung. Der Hinweis auf das Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme bestätigt die Planung. In der Begründung sind bereits Hinweise auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes zum Umgang mit Bodendenkmalen enthalten, die aufgrund der Stellungnahme ergänzt werden.</p>	<p>K</p> <p>B</p>

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-025-2 „Neue Hakeburg“**

– Auswertung der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) mit Schreiben v. 18.08./30.10.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Fundplatz 10 Siedlung der Ur- und Frühgeschichte bekannt, welches nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt ist (Denkmalschutzgesetz -BbgDSchG-. GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.). Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).</p> <p>Bei allen Erdarbeiten, wie sie auch im Untersuchungsraum für die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten, Stellplätzen/Garagen oder technischen Erschließungen geplant sind, wird das Bodendenkmal verändert und diese Veränderungen sind fachgerecht zu dokumentieren. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).</p> <p>Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten entstehen, sind durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den „Richtlinien zur Grabungsdokumentation“ des BLDAM.</p> <p>Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß §§ 9, 19 bzw. 20 BbgDSchG.</p>		